Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3641**
16. Wahlperiode 29. 11. 2006

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/575 –

Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen (… StrÄndG)

b) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 16/1030 –

Entwurf eines Stalking-Bekämpfungsgesetzes

A. Problem

Beharrliche Nachstellungen, die einschneidend das Leben des Opfers beeinträchtigen, spielen eine immer größere Rolle. Die unter dem englischen Begriff „Stalking“ diskutierte Verhaltensweise ist dadurch gekennzeichnet, dass einer anderen Person fortwährend nachgestellt, aufgelauert oder auf andere Weise mit hoher Intensität Kontakt zu ihr gesucht bzw. in ihren individuellen Lebensbereich eingegriffen wird. Durch ihre Häufigkeit und Kontinuität führen die heterogenen Handlungen des Täters zu unzumutbaren Beeinträchtigungen und einer erzwungenen Veränderung der Lebensumstände des Opfers. Vielfach verwirklichen die Täter bereits nach geltender Rechtslage Straftatbestände des Strafgesetzbuches (StGB). Seit Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG) am 1. Januar 2002 kommt darüber hinaus eine Bestrafung nach § 4 GewSchG in Betracht.

Die Erfahrungen mit dem Gewaltschutzgesetz zeigen, dass sich das Gesetz, mit dem u. a. der zivilgerichtliche Schutz bei Nachstellungen verbessert werden sollte, mit seinen Instrumentarien in der Praxis zwar bewährt und zu einem verbesserten Opferschutz geführt hat. Im Bereich Stalking wird allerdings von Seiten der Strafverfolgungsbehörden und Opfer ein noch effektiverer Schutz vor Nachstellungshandlungen durch die Schaffung eines eigenen Straftatbestandes gefordert. Sie beklagen, dass die auf die fortwährende Verfolgung durch vielfältige Handlungen zurückzuführende Beeinträchtigung des Opfers und das Gefährdungspotenzial derartiger Verhaltensmuster nicht selten unterschätzt werden. Dies wird auch darauf zurückgeführt, dass es keine Strafnorm gibt, die dem Gesamtbild der Taten gerecht wird. Das bestehende strafprozessuale Instrumentarium wird für bestimmte eskalierende Fallkonstellationen als unzulänglich bewertet. Nach den Erfahrungen der Praxis kann dem Opfer in gravierenden Fällen

nur dadurch wirksam geholfen werden, dass die bereits eingetretene Eskalation durch die Verhängung von Untersuchungshaft unterbrochen wird. In diesem Bereich kann nach geltendem Haftrecht nicht rechtzeitig interveniert werden.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht die Einführung eines § 238 StGB „Nachstellung“ vor. Er trägt dem Anliegen eines besseren strafrechtlichen Schutzes von Stalkingopfern durch Einfügung eines Straftatbestandes Rechnung, der den typischen Unrechtsgehalt der Nachstellung wirklichkeitsgetreu abbildet. Durch die Erweiterung des Straftatenkatalogs des § 112a Abs. 1 Nr. 1 der Strafprozessordnung um die qualifizierten Tatbestände des § 238 Abs. 2 und 3 StGB-E wird die Möglichkeit eröffnet, besonders gefährliche Täter in Haft zu nehmen, um dadurch vorhersehbaren schwersten Straftaten gegen Leib und Leben vorzubeugen.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/575 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Buchstabe b

Einstimmige Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/1030

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs des Bundesrates.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/575 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,

b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1030 abzulehnen.

Berlin, den 29. November 2006

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim) Vorsitzender	**Ute Granold** Berichterstatterin	**Christine Lambrecht** Berichterstatterin	**Joachim Stünker** Berichterstatter
	Jörg van Essen Berichterstatter	**Sevim Dagdelen** Berichterstatterin	**Irmingard Schewe-Gerigk** Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen (… StrÄndG) – Drucksache 16/575 – mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen (… StrÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht zum 18. Abschnitt des Besonderen Teils wird *nach der* Angabe *„§ 241a Politische Verdächtigung“ die Angabe „§ 241b Nachstellung“ eingefügt.*

2. *Nach* § *241a* wird folgender § *241b* eingefügt:

„§ *241b*
Nachstellung

(1) Wer einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er beharrlich

1. seine räumliche Nähe aufsucht,
2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht,
3. unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für ihn aufgibt oder Dritte veranlasst, mit diesem Kontakt aufzunehmen, *oder*
4. ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst oder einer ihm nahe stehenden Person bedroht,

und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend *und unzumutbar* beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen (… StrÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl I. S. 3322), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht zum 18. Abschnitt des Besonderen Teils wird **die** Angabe **zu den §§ 237 und 238 wie folgt gefasst:**

„§ 237 (weggefallen)

§ 238 Nachstellung“.

2. **Vor** § **239** wird folgender § **238** eingefügt:

„§ **238**
Nachstellung

(1) Wer einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er beharrlich

1. u n v e r ä n d e r t
2. u n v e r ä n d e r t
3. unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für ihn aufgibt oder Dritte veranlasst, mit diesem Kontakt aufzunehmen,
4. ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst oder einer ihm nahe stehenden Person bedroht, **oder**
5. **eine andere vergleichbare Handlung vornimmt,**

und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahe stehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

Entwurf

(2) Die Tat nach Absatz 1 wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.“

Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 374 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. eine Bedrohung (§ 241 des Strafgesetzbuches) oder eine Nachstellung (§ *241b* des Strafgesetzbuches),“.

2. In § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e *wird* nach dem Wort „nach“ die *Angabe* „§ *241b* des Strafgesetzbuches und“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahe stehenden Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(4) In den Fällen des Absatz**es** 1 wird **die Tat** nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.“

Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 112a Abs. 1 Nr. 1 werden nach der Angabe „179“ die Wörter „oder nach § 238 Abs. 2 und 3“ eingefügt.

2. § 374 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. eine Nachstellung (**§ 238 Abs. 1** des Strafgesetzbuches) oder eine Bedrohung (§ 241 des Strafgesetzbuches),“.

3. In § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e **werden** nach dem Wort „nach“ die **Wörter** „§ **238** des Strafgesetzbuches und“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Ute Granold, Christine Lambrecht, Joachim Stünker, Jörg van Essen, Sevim Dağdelen und Irmingard Schewe-Gerigk

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Gesetzentwürfe auf **Drucksachen 16/575** und **16/1030** in seiner 35. Sitzung am 11. Mai 2006 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Innenausschuss sowie dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat in seiner 26. Sitzung am 29. November 2006 beide Gesetzentwürfe beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 16/575 empfohlen. Er hat ferner einstimmig die Ablehnung des Gesetzentwurfs des Bundesrates auf Drucksache 16/1030 empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Gesetzentwürfe in seiner 24. Sitzung am 29. November 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 16/575 empfohlen. Er hat ferner mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(6)74 anzunehmen. Er hat des Weiteren empfohlen, den Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 16/1030 für erledigt zu erklären.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Gesetzentwürfe auf Drucksache 16/575 und 16/1030 in seiner 17. Sitzung am 31. Mai 2006 beraten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Diese fand am 18. Oktober 2006 statt. An der Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Dagmar Freudenberg
Staatsanwältin, Vorsitzende der Kommission „Gewalt gegen Frauen und Kinder“ des Deutschen Juristinnenbundes, Göttingen

Michaele Gabel
Interventionsstelle Mainz

Dorothea Hecht
Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt

Thomas Janovsky
Leitender Oberstaatsanwalt,
Leiter der Staatsanwaltschaft Bayreuth

Prof. Dr. Dr. Kristian Kühl
Eberhard Karls Universität Tübingen,
Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie

Armin Nack
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Benno H. Pöppelmann
Justiziar des Deutschen Journalistenverbandes, Berlin

Susanne Schumacher
freie Journalistin und Autorin, Berlin

Prof. Dr. Hans-Georg W. Voß
Technische Universität Darmstadt,
Institut für Psychologie.

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Protokoll der 30. Sitzung am 18. Oktober 2006 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der Rechtsausschuss hat die Gesetzentwürfe in seiner 40. Sitzung am 29. November 2006 abschließend beraten und beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 16/575 in der vom Ausschuss geänderten Fassung zu empfehlen. Diese Entscheidung wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gefasst. Darüber hinaus beschloss der Rechtsausschuss einstimmig zu empfehlen, den Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 16/1030 abzulehnen.

Bei der Beratung der Vorlagen lag den Berichterstattern eine Petition vor.

Die Fraktion der FDP führte aus, sie könne beiden Gesetzentwürfen aus mehreren Gründen nicht zustimmen. Es sei nicht gelungen, die vielfältigen Tatbegehungsformen des Stalking in einer dem Bestimmtheitserfordernis des Strafrechts erforderlichen Weise umzusetzen. Das sei schon bei den einzelnen aufgeführten Tatbestandshandlungen so, gelte aber umso mehr, wenn auch noch eine Generalklausel dazu käme. Es sei ferner nicht hinnehmbar, dass der strafrechtliche Schutz des Stalkingopfers erst dann einsetze, wenn der „Erfolg“ tatsächlich eingetreten sei; dem Opfer müsse bereits früher mit strafrechtlichen Maßnahmen geholfen werden können. Des Weiteren würden durch den unbestimmten Anwendungsbereich die berechtigten Interessen von Medienvertretern nicht berücksichtigt, es fehle insoweit an einer Abgrenzung, die verhindere, dass sich Journalisten bei berufsadäquaten Verhalten strafbar machen.

Die Fraktion der FDP stellte daher folgenden Entschließungsantrag:

I. Der Bundestag wolle beschließen:

Stalking ist längst kein Randproblem mehr. Etwa 10 Prozent aller Männer und Frauen in Deutschland werden im Laufe ihres Lebens Opfer von Stalking. Die Belästigungen erstrecken sich zumeist über längere Zeiträume. Eine Studie des Zentralinstituts für seelische Gesundheit in Mannheim hat ergeben, dass bei 68 Prozent der Opfer die Verfolgung und Belästigung länger als 1 Monat, bei ca. 24 Prozent sogar länger als 1 Jahr dauerte. Die Studie hat gezeigt, dass die Stalkingopfer im Vergleich zur allgemeinen Bevölkerung

eine signifikant schlechtere psychische Befindlichkeit zeigen. Stalking hat massive Auswirkungen für die Opfer. Neben körperlichen und psychischen Beschwerden sind die Belästigungen für viele Opfer auch mit einer erheblichen Einschränkung ihres Lebensstils verbunden. Sie erwägen einen Wohnortwechsel, die Meidung bestimmter Plätze sowie den sozialen Rückzug und den Verlust von Freunden. Nach einer Studie der Arbeitsstelle für Forensische Psychologie der Technischen Universität Darmstadt gaben fast alle Opfer an, dass sich ihr Leben durch die Verfolgung, Bedrohung oder Belästigung massiv verändert habe. 43 Prozent der Opfer suchten wegen der anhaltenden Belästigungen Psychologen oder Ärzte auf. Häufig zeigt sich ein Näheverhältnis zwischen dem Täter und dem Opfer. Opfer sind häufig ehemalige Lebens- oder Ehepartner. Der Täter will durch seine Handlungen bewirken, dass die Opfer zu einer Beziehung oder deren Fortsetzung mit dem Stalker bewegt werden. Immer häufiger werden jedoch auch Personen des öffentlichen Lebens Opfer von Belästigungen.

Immer wieder wird darauf hingewiesen, das geltende Recht biete einen nur lückenhaften Schutz vor Stalking. Die unterschiedlichen Ausprägungen des Stalkings würden von den Straftatbeständen des Strafgesetzbuches nicht ausreichend erfasst, wird als Argument häufig vorgetragen. Die Bundesregierung hat daher einen Gesetzentwurf vorgelegt, der einen eigenen Straftatbestand der „Nachstellung“ vorsieht. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung ist nicht geeignet, den Opferschutz zu stärken:

– *Der von der Bundesregierung vorgeschlagene Straftatbestand wird zu erheblichen Ermittlungs- und Beweisschwierigkeiten in der Praxis führen. Der Gesetzentwurf hält eine Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen, so dass fraglich ist, ob der Tatbestand dem Bestimmtheitsgebot in Art. 103 Abs. 2 GG entspricht. Es ist kaum möglich, einen Straftatbestand zu schaffen, der die vielfältigen Stalkinghandlungen erfasst, sie aber gleichzeitig von normalem, sozialadäquatem Verhalten, abgrenzt. Gerade im sensiblen Bereich der zwischenmenschlichen Kontaktaufnahme wird es große Schwierigkeiten bereiten, ein Tatbestand zu formulieren, der konkret genug ist, das unerwünschte Verhalten zu erfassen. Auch wenn es gelingen sollte, eine geeignete Formulierung zu finden, so ist davon auszugehen, dass die Täter immer weitere Begehungsmöglichkeiten finden werden, um einer Strafbarkeit zu entgehen.*

  Auch die Ausgestaltung des Straftatbestandes als Erfolgsdelikt wird den Opferinteressen nicht gerecht. Bei Erfolgsdelikten wird im Tatbestand der Eintritt eines von der Tathandlung abgrenzbaren Erfolges vorausgesetzt, so dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Handlung und Erfolg vorliegen muss. Stalking ist ein typisches Tätigkeitsdelikt. Erst am Ende einer Eskalationsspirale realisiert sich die Konsequenz für das Opfer, z. B. in Form einer schweren Gesundheitsbeschädigung. Es wird hier regelmäßig sehr schwierig werden, die Kausalität zwischen der Handlung und dem Erfolg zweifelsfrei nachzuweisen. Es ist daher vorherzusehen, dass eine Bestrafung wegen Stalking unterbleibt, wenn es bei dem Opfer, trotz fortgesetzter Belästigungen durch den Täter, noch zu keiner schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung gekommen ist. Es wird daher durch die vorgeschlagene Strafvorschrift nicht möglich sein, den Täter frühzeitig an seinem Handeln zu hindern. Das Opfer muss daher die Belästigungen des Täters so lange erdulden, bis es schwerwiegend beeinträchtigt ist. Erst dann setzt die Strafbarkeit ein. Den Opfern wird mit der Strafvorschrift suggeriert, dass es mit dem Einfügen eines neuen Straftatbestandes künftig leichter möglich sein wird, das Handeln des Täters zu beenden. Diese Sicherheit wird sich in der Praxis als Trugschluss herausstellen. Es ist zu erwarten, dass viele strafrechtliche Ermittlungen eingestellt werden, weil die Kausalität nicht nachgewiesen werden kann. Damit bleibt das Opfer weiter schutzlos. Durch die weitgehende Formulierung des Straftatbestandes wird in vielen Fällen ein Anfangsverdacht gegeben sein. Es ist abzusehen, dass ein großer Teil der Ermittlungsverfahren wieder eingestellt werden muss, weil das unmittelbare Geschehen für eine Klageerhebung nicht ausreicht. Dadurch werden Polizei und Staatsanwaltschaft mit zusätzlicher Arbeit belastet, ohne dass der Schutz der Opfer verbessert würde.

– *Der neue Straftatbestand führt nicht zu einem sachgerechten Interessenausgleich. Insbesondere werden die berechtigten Interessen von Journalisten nicht berücksichtigt. Der Gesetzentwurf sieht für Journalisten keine Ausnahmeregelungen vor. Der weite und unbestimmte Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Norm kann auch die journalistische Recherche mit umfassen. Oftmals wird die engagierte und hartnäckige Tätigkeit von Journalisten als Belästigung empfunden. Der Gesetzentwurf schließt nicht aus, dass auch an sich sozialadäquates Verhalten von dem Tatbestand erfasst wird. Es ist der falsche Weg, die journalistische Recherche grundsätzlich unter den Generalverdacht des Stalking zu stellen.*

Im Interesse der Opfer ist es daher der falsche Weg, Stalking allein mit den Mitteln des Strafrechts bekämpfen zu wollen. Vorzugswürdiger ist es, das bereits geltende Recht zu ändern und wirksame Instrumente zur Stalkingbekämpfung gesetzlich zu verankern:

– *Das Gewaltschutzgesetz hat sich beim Schutz vor häuslicher Gewalt grundsätzlich bewährt. Den Opfern wird nicht länger zugemutet, selbst für ihren Schutz zu sorgen und dabei auch den Verlust der vertrauten Wohnung und Umgebung in Kauf nehmen zu müssen. Das Gesetz stellt sicher, dass die Opfer häuslicher Gewalt zu Hause bleiben dürfen, während die Täter per einstweiliger Anordnung der Polizei dauerhaft aus der Wohnung, manchmal sogar aus dem Stadtviertel gewiesen werden können. Der Gesetzgeber ist seinerzeit davon ausgegangen, dass das Gewaltschutzgesetz auch das Stalking erfasst. Danach kann das Opfer vor dem Zivilgericht eine Schutzanordnung erwirken, bspw. ein Kontakt- oder Näherungsverbot. Das Zivilgericht kann auf Antrag des Opfers klar und eindeutig bestimmte Verhaltensweisen des Stalkers untersagen. Mit der genauen Beschreibung des verbotenen Verhaltens durch die richterliche Anordnung ist der Bestimmtheitsgrundsatz gewahrt. Der Täter weiß durch den richterlichen Beschluss vor seiner Tat ganz genau, mit welchem Verhalten er sich strafbar macht. Diese Schutzanordnung kann zivilrechtlich mit Ordnungsgeld oder Ordnungshaft vollstreckt werden. Bei einem Verstoß gegen die Schutzanordnung macht sich der Täter strafbar.*

Damit ist sichergestellt, dass auch Nachstellungen, die nicht von den Straftatbeständen des Strafgesetzbuchs erfasst sein sollten, strafrechtlich geahndet werden können.

Es hat sich gezeigt, dass das Gewaltschutzgesetz geeignet ist, Formen des sog. „weichen Stalkings“ wirksam zu begegnen. Das Gesetz zeigt jedoch Lücken, wenn es darum geht, Handlungen des Täters abzuwehren, die für das Opfer mit erheblichen körperlichen und seelischen Auswirkungen verbunden sind. Um auch diese Fälle durch das Gewaltschutzgesetz zu erfassen, ist es dringend geboten, das Gesetz entsprechend anzupassen. Das Gesetz muss um weitere Tatbestandsalternativen ergänzt werden. So ist die Möglichkeit zu eröffnen, neben Kontaktaufnahmen über das Telefon auch solche durch Briefe oder andere Kommunikationsmittel zu verbieten. Auch das Schalten von unrichtigen Anzeigen in Zeitungen muss ebenso erfasst werden wie das Hinterlassen von Mitteilungen am Auto oder am Briefkasten des Opfers. Das Gericht muss auch das Bestellen von Waren oder das Abonnieren von Zeitschriften unter dem Namen des Opfers verbieten können. Aufgenommen werden müssen auch die Veranlassung Dritter zur Kontaktaufnahme und die Drohung mit Körperverletzung, Nötigung und Freiheitsberaubung, auch gegenüber dem Opfer nahestehenden Personen. Unerlässlich ist auch eine Änderung der Strafandrohung bei Zuwiderhandlung gegen die vollstreckbare Anordnung. Vorgesehen werden sollte auch eine Strafandrohung für besonders schwere Fälle von Stalking, wenn z. B. der Täter wiederholt gegen die richterliche Anordnung verstoßen hat oder sein Verhalten das Opfer in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt. Der derzeitige Strafrahmen, der Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr vorsieht, erweckt den Eindruck, dass es sich bei Stalking um ein Bagatelldelikt handelt. Mit einer entsprechenden Änderung des Strafrahmens wird diesem Eindruck entgegengewirkt und damit die generalpräventive Wirkung des Gesetzes gestärkt.

– *Daneben bedarf es zusätzlicher Maßnahmen zur Stärkung des Opferschutzes. Dringend notwendig ist eine Verfahrensbeschleunigung. Die Möglichkeiten zur beschleunigten Abwicklung der Verfahren müssen verstärkt genutzt werden. Die einstweilige Anordnung ohne mündliche Verhandlung und die Anordnung der Wirksamkeit vor Zustellung an den Antragsteller sind geeignete Maßnahmen im Interesse des Opferschutzes. Hohe Bedeutung muss auch der Möglichkeit zukommen, Anordnungen schon vor der Zustellung des Beschlusses an den Antragsgegner wirksam werden zu lassen. Daneben müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, damit die Opfer besser über die Möglichkeiten, die ihnen das geltende Recht zur Stalkingbekämpfung gibt, informiert werden. Wichtig ist die Aufklärung über das Gewaltschutzgesetz sowohl in der Bevölkerung, als auch bei den betreffenden Berufsgruppen, die in ihrer Arbeit mit dem Schutz von Stalkingopfern befasst sind. Die Studie der Arbeitsstelle für Forensische Psychologie der Technischen Universität Darmstadt hat ergeben, dass die befragten Opfer in fast 70 Prozent der Fälle Schwierigkeiten hatten, der Polizei den Ernst ihrer Situation zu vermitteln. Bei der Umsetzung des Gesetzes sind daher vor allem Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte in besonderer Weise gefordert. Da sich auch bei den Ermittlungsbehörden häufig Unkenntnis über die gesetzlichen Bestimmungen und Unverständnis über die Nöte der Opfer zeigt, ist es dringend notwendig, auch Informations- und Sensibilisierungskampagnen für die Justiz anzubieten, um die Akzeptanz des Gesetzes zu stärken. Notwendig sind auch interdisziplinäre Fortbildungen für Polizei und Justiz. Die Bereitschaft der Gerichte, die Regelungen des Gewaltschutzgesetzes auszuschöpfen, muss gefördert werden. Ein kooperierendes Vorgehen von Polizei, Justiz, Frauenhäusern und Beratungseinrichtungen kann zudem in vielen Fällen den Opfern das sichere Gefühl geben, mit ihren Problemen nicht allein gelassen zu sein.*

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. *Einen Gesetzentwurf zur Reform des Gewaltschutzgesetzes vorzulegen, der im Interesse des Opferschutzes die Möglichkeiten zur Stalkingbekämpfung erweitert, indem neue Tatbestände eingeführt werden und der Strafrahmen bei Zuwiderhandlung gegen die richterliche Anordnung erhöht wird;*
2. *geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Aufklärung über die Rechte aus dem Gewaltschutzgesetz in der Bevölkerung und insbesondere für die Opfer sicherzustellen;*
3. *geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Akzeptanz des Gewaltschutzgesetzes bei Polizei und Justiz zu erhöhen, insbesondere durch Fortbildungs- und Sensibilisierungskampagnen.*

Der Rechtsausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. den Entschließungsantrag der Fraktion der FDP abzulehnen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellte folgenden Änderungsantrag:

Der Bundestag wolle beschließen:

1. *In Artikel 1 Nr. 2 wird § 238 StGB wie folgt geändert:*
   - a) *Absatz 1 wird wie folgt geändert:*
     - aa) *In der Nummer 3 wird nach dem Komma das Wort „oder“ angefügt.*
     - bb) *In der Nummer 4 wird das Wort „oder“ gestrichen.*
     - cc) *Die Nummer 5 wird gestrichen.*
     - dd) *Nach dem Wort „schwerwiegend“ werden die Wörter „und unzumutbar“ eingefügt.*
     - ee) *Es wird folgender Satz angefügt:*

       „Die Unzumutbarkeit kann in den Fällen des Satz 1 Nr. 1 oder 2 insbesondere dadurch entfallen, dass die Person in Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen handelt.“
   - b) *Absatz 2 und 3 werden gestrichen und der Absatz 4 wird zu Absatz 2.*
2. *Artikel 2 wird wie folgt geändert:*
   - a) *Die Nummer 1 und 2 werden gestrichen.*
   - b) *Vor der Nummer 3 wird die Nummernangabe „3.“ gestrichen.*

Begründung

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 2, § 238 StGB)

Zu Buchstabe a

Es werden zwei inhaltliche Änderungen vorgenommen:

– *Die Tatbestandsvariante der „anderen vergleichbaren Handlung" wird gestrichen (Doppelbuchstabe cc). Gegen diese Formulierung bestehen in Hinblick auf ihre Bestimmtheit durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken. Zwar mag es strafrechtlich scharf konturierte Tatbestände geben, in denen der Begriff der „vergleichbaren Handlung" noch dem Bestimmtheitserfordernis genügen kann. Dies gilt jedoch nicht im vorliegenden Fall. Denn bereits die anderen Tatbestandsvarianten zeichnen sich teilweise durch eine erhebliche Unbestimmtheit aus (z. B. „Wer die räumliche Nähe des Opfers aufsucht" oder „Dritte veranlasst, ... mit diesen Kontakt aufzunehmen"). Der Begriff der „vergleichbaren Handlung" hat daher im vorliegenden Zusammenhang keinerlei Konturen mehr.*

– *Es wird wieder (wie im Regierungsentwurf) vorgesehen, dass die Beeinträchtigung der Lebensführung „unzumutbar" sein muss (Doppelbuchstabe dd). Zugleich wird durch einen neuen Satz 2 klargestellt, dass dieses Kriterium die Strafbarkeit ausschließen kann, wenn die betreffende Person in Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen handelt (Doppelbuchstabe ee). Diese Regelung ist aus verfassungsrechtlichen Gründen zu treffen (Art. 5 GG). Sie begünstigt z. B. Journalisten, die zur Aufklärung von gravierenden Missständen und Rechtsverstößen in die Gefahr geraten, sich dem Vorwurf beharrlichen Nachstellens auszusetzen.*

Bei den weiteren Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Buchstabe b

Die durch die Beschlussempfehlung eingefügten Absätze 2 und 3 sind zu streichen. Ihr alleiniger Zweck ist es, gemeinsam mit der Änderung des § 112a StPO den Eindruck zu vermitteln, nunmehr sei allgemein eine „Deeskalationshaft" gegen „Stalker" möglich. Bereits die jetzige Regelung des § 112a StPO ist in der rechtswissenschaftlichen Literatur überwiegend als Fremdkörper im System der Strafprozessordnung auf Ablehnung gestoßen. Schon deshalb ist jede weitere Erweiterung bedenklich. Überdies gaukeln die Absätze 2 und 3 den betroffenen Opfern nur vor, nunmehr könne in Verbindung mit der Änderung des § 112a StPO wirklich in den meisten Fällen Haft verhängt werden. Fälle im Sinne des Absatzes 2 werden in der Praxis jedoch selten sein. Fälle im Sinne des Absatzes 3 begründen regelmäßig bereits eine Strafbarkeit nach anderen Vorschriften (z. B. §§ 211, 212 StGB), die die Verhängung von Haft auch ohne Gesetzesänderung rechtfertigen können (§ 112 Abs. 3 StPO). Rein symbolische Regelungen sind aber gerade im Strafrecht nicht wünschenswert.

Zu Nummer 2 (Artikel 2, Änderung der StPO)

Zu Buchstabe a

Zur Streichung der Nummer 1 (Erweiterung des § 112a StPO) wird grundsätzlich auf oben verwiesen. Eine Erweiterung des ohnehin bedenklichen § 112a StPO aus rein symbolischen Gründen ist abzulehnen.

Die Streichung der Nummer 2 erfolgt im Interesse der Betroffenen. Es ist nicht wünschenswert, dass Opfer von Nachstellungen auf den Privatklageweg verwiesen werden und damit ihren strafrechtlichen Schutz selbst erkämpfen müssen. Vielmehr begründet die besondere Schutzbedürftigkeit der betroffenen Opfergruppen gerade regelmäßig ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung.

Der Rechtsausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abzulehnen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellte ferner folgenden Entschließungsantrag:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

in Zusammenarbeit mit Ländern und Kommunen ein Gesamtkonzept zu erstellen und umzusetzen, das mit Hilfe struktureller Maßnahmen auf allen Ebenen dazu beiträgt, dass der Schutz für Opfer von Straftaten nach § 238 (beharrliche Nachstelllungen) und § 4 (Gewaltschutzgesetz) auch tatsächlich gewährleistet werden kann. In diesem Rahmen soll die Bundesregierung:

1. *sich für eine sachgerechte bundeseinheitliche Behandlung von Strafverfahren wegen Stalkings einsetzen, indem sie gegenüber den JustizministerInnen und –senatorInnen der Länder darauf hinwirkt, dass die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) dahingehend ergänzt werden, dass das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung insbesondere bei engen persönlichen Beziehungen oder bei einer sonstigen Unzumutbarkeit der Strafantragstellung durch das Opfer anzunehmen ist und diese Richtlinien in der Praxis konsequent umgesetzt werden;*

2. *sich für eine bundesweit sachkundige Behandlung von Strafverfahren nach dem neuen Stalking-Straftatbestand sowie wegen Straftaten nach § 4 Gewaltschutzgesetz einsetzen, indem sie gegenüber den JustizministerInnen und –senatorInnen der Länder darauf hinwirkt, dass die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) um folgende Punkte ergänzt werden:*

   - *Bei den Staatsanwaltschaften sind zur Verfolgung von Straftaten nach § 238 StGB (Stalking) und § 4 GewSchG Sonderzuständigkeiten einzurichten.*

   - *Es empfielt sich, bei Aussagen von Opfern einer Straftat nach § 238 (Stalking) oder § 4 GewSchG unverzüglich, möglichst im Anschluss an die polizeiliche Vernehmung, eine richterliche Vernehmung im Hinblick darauf herbeizuführen, dass Opfer derartiger Straftaten erfahrungsgemäß nicht selten ihre Aussagen gegen den Angeklagten in der Hauptverhandlung nicht aufrecht erhalten.*

- *Die Staatsanwaltschaft prüft bei Straftaten nach § 238 StGB (Stalking) und § 4 GewSchG, ob gegen den Beschuldigten Haftbefehl zu beantragen ist, weil bestimmte Tatsachen den verdacht begründen, er werde auf Zeugen in unlauterer Weise einwirken oder einwirken lassen und dadurch die Gefahr droht, dass die Ermittlung der Wahrheit erschwert werde (Verdunkelungsgefahr, § 112 Abs. 1, 2 Nr. 3 Buchstabe b Alternative 2, Buchstabe c).*
- *Besteht die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl der Zeugin oder des Zeugen, wenn sie oder er in Gegenwart der in der Hauptverhandlung Anwesenden vernommen wird, so wirkt die Staatsanwaltschaft auf eine Videovernehmung nach § 247a StPO hin.*
- *Die Verurteilung zu Freiheitsstrafe, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wird, ist vor allem dann zu beantragen, wenn zu befürchten ist, dass der Täter erneut gegen § 238 (Stalking) oder eine Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz verstoßen wird.*
- *Die Staatsanwaltschaft arbeitet auch mit Stellen zusammen, die sich um die Betreuung von Opfern des Stalkings oder Straften nach § 4 GewSchG bemühen.*

3. *auf die Länder einwirken, dass sie für Polizei und Justiz geeignete Aus- und Fortbildungsmaßnahmen anbieten, die sie Stalking sensibilisieren und ihnen die Auswirkungen dieser Art der Nachstellungen für die Opfer, Handlungsempfehlungen der einschlägigen Studien und Projekte sowie die rechtliche Situation nahe bringen.*
4. *auf die Länder einwirken, dass auch bei der Polizei Sonderzuständigkeiten und feste AnsprechpartnerInnen für die Opfer von Stalking geschaffen werden.*
5. *darauf hinzuwirken, dass Justiz, Polizei sowie Opferberatungs- und Interventionsstellen eng miteinander kooperieren.*
6. *darauf hinzuwirken, dass die Opferberatungs- und Interventionsstellen von den Ländern auskömmlich finanziert werden.*
7. *darauf hinzuwirken, dass von Seiten der Polizei sehr frühzeitig Interventionsmaßnahmen vorgenommen werden, um Eskalationen zu vermeiden. Zu solchen Maßnahmen gehört insbesondere die Gefährderansprache.*
8. *darauf hinzuwirken, dass die Angebote an täterorientierten Maßnahmen, die auf Hilfestellung, die Bewusstmachung der eigenen Schuld und auf Verhaltensänderung beim Täter abzielen, deutlich ausgebaut werden.*

Begründung

Sinn und Zweck eines Straftatbestandes gegen Stalking ist ein besserer Rechtsgüterschutz für die Opfer. Dies kann aber nur bei konsequenter Strafverfolgung gelingen. Die Koalition hat sich dafür entschieden, Stalking im Grundtatbestand nicht als Offizialdelikt auszugestalten, bei dem die Staatsanwaltschaft in jedem Fall von Amts wegen ermitteln müsste. Die Tat soll vielmehr nur auf Antrag verfolgt werden, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung annimmt. Wird die Tat damit – wie die Körperverletzung, aber anders als § 4 Gewaltschutzgesetz – als sogenanntes relatives Antragsdelikt ausgestaltet, muss jedoch dafür gesorgt werden, dass die besonderen Umstände berücksichtigt werden, die dazu führen, dass es für das Opfer – etwa aufgrund der engen persönlichen Beziehung zwischen den Beteiligten oder weil der Täter Druck ausübt – unzumutbar sein kann, Strafantrag zu stellen. Dieses Phänomen ist insbesondere aus dem Bereich der häuslichen Gewalt bekannt. Damit Stalking-Opfer nicht von der Staatsanwaltschaft allein gelassen werden, indem das besondere öffentliche Interesse verneint wird, muss dem mithilfe der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren entgegengewirkt werden. Entsprechende Vorgaben für die Verfolgung von Körperverletzung werden leider nicht überall konsequent genug in die Praxis umgesetzt. Die Einführung entsprechender Richtlinien für Stalking-Verfahren sollte zum Anlass für besondere Schulungsmaßnahmen genommen werden.

Strafrechtliche Regelungen allein schaffen noch keinen wirkungsvollen Schutz für die Opfer. Opfer von Stalking oder häuslicher Gewalt sind zu über 80 Prozent Frauen. Sie erleben häufig, dass ihre Situation nicht ausreichend ernst genommen und als eine subjektiv wahrgenommene Bedrohung heruntergespielt wird. Die Täter hingegen werden oftmals weniger als Straftäter, sondern als Beteiligte eines privaten Familienkonfliktes behandelt. Der Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen hat hier bereits sehr viel bewirkt, trotzdem gibt es nach wie vor Probleme, gerade beim Opferschutz. Mit dem Straftatbestand „beharrliche Nachstellungen“ kommen außerdem neue Herausforderungen auf Polizei, Justiz, Behörden zu.

Das „Bremer Modell“ hat gezeigt, wie effektiv die Stalking-Bekämpfung verbessert werden kann, wenn die Bearbeitung durch besonders geschulte Beamte erfolgt. Sensibilisierte und geschulte AnsprechpartnerInnen bei der Polizei können die Gefährlichkeit der Lage deutlich besser einschätzen und dem Opfer die passende Unterstützung geben. Auch auf der Ebene der Staatsanwaltschaft sollten die Länder daher Sonderzuständigkeiten für Stalking-Verfahren einrichten. Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die in diesen Einheiten mitarbeiten, müssen entsprechend fortgebildet werden und – ebenso wie die Polizei – mit den einschlägigen Opferberatungs- und Interventionsstellen zusammenarbeiten. Sie sollten an rechtzeitige richterliche Vernehmungen zur Beweissicherung und die Prüfung der Verdunkelungsgefahr als Haftgrund denken. Sind erneute Verstöße zu erwarten, dürfte dies den Voraussetzungen einer Strafaussetzung zur Bewährung entgegenstehen. Die Konfrontation mit dem Täter in der Hauptverhandlung ist für die Opfer meist eine besondere Belastung, zumal Stalking-Täter in dem so hergestellten aufgezwungenen Kontakt gerade einen Erfolg ihrer Bemühungen sehen können. Daher sollte die Möglichkeit einer Videovernehmung durch das Gericht genutzt werden, sofern ihre Voraussetzungen gegeben sind. Die gleichen Maßnahmen sind jeweils bei Verfahren wegen Verstößen gegen die Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz angezeigt. Die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren sind ein geeignetes Instrument, um auf bundeseinheitliche Handhabung durch die Staatsanwaltschaften hinzuwirken.

Zum Schutz der Opfer muss in Stalking-Fällen und bei Verstößen gegen eine Wegweisung so früh wie möglich interveniert werden. Gefährderansprachen haben sich als äußerst wirkungsvolles Instrument erwiesen. Nach den Angaben einer der Sachverständigen der Anhörung im Rechtsaus-

schuss am 18. Oktober 2006 wurde festgestellt, dass derartige Interventionen in achtzig Prozent der Fälle zu einer Beendigung des Stalkings führten.

Nur wenige gewalttätige und stalkende Männer suchen von sich aus eine Beratung auf. Sie sehen das Problem - sofern es für sie überhaupt eines gibt - auf Seiten der Frau, nicht bei sich. Sie sehen daher keinen Anlass, aktiv und eigenverantwortlich gegen ihre Übergriffigkeit vorzugehen und sich ggf. Hilfe zu holen. Täterarbeit, die auf ein Erkennen der Schuld und auf eine Verhaltensänderung abzielt, ist daher eine sehr wichtige Maßnahme, die unter Umständen auch zum Opferschutz beitragen kann. Bereits das geltende Recht gibt den Gerichten die Möglichkeit, die Verhängung einer Bewährungsstrafe mit der Weisung zu verbinden, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen. Diese Möglichkeit sollte vermehrt genutzt werden.

Für die Umsetzung vieler Maßnahmen zur Bekämpfung des Stalking sind die Länder zuständig. Der Bund hat seinerseits ein Strafgesetz geschaffen, das den Opfern von Stalking jedoch nur effektiv helfen kann, wenn bundesweit die oben genannten Strukturen geschaffen werden. Analog dem Aktionsplan gegen häusliche Gewalt ist es auch beim ähnlich gelagerten Phänomen des Stalkings sinnvoll, einen bundesweiten Anstoß zu geben, solche Strukturen im Rahmen eines Gesamtkonzeptes zu schaffen und gemeinsam mit den Ländern einen Austausch über „best practices“ in der Bekämpfung des Stalking herzustellen.

Der Rechtsausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE., den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abzulehnen.

Die Fraktion DIE LINKE. stellte folgenden Entschließungsantrag:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. *Der Deutsche Bundestag begrüßt ausdrücklich, dass die Bundesregierung den Versuch unternimmt, den Opfern des unter dem Begriff des Stalking bekannten Verhaltens wirksamer als bisher zu helfen.*
2. *Die Schaffung eines neuen Straftatbestandes ist aus Sicht des Deutschen Bundestages ein ungeeignetes Mittel zur Bekämpfung des Stalking. Ein alle Begehungsformen des Stalking erfassendes neues Strafgesetz gerät zwangsläufig in einen unlösbaren Konflikt mit dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot aus Art. 103 Abs. 2 GG.*
3. *Der Deutsche Bundestag ist der Ansicht, dass der vorgelegte Gesetzentwurf der Bundesregierung für den Opferschutz ungeeignet ist und gegen das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG verstößt.*
4. *Der Deutsche Bundestag hält demgegenüber sowohl unter systematischen als auch unter praktischen Gesichtspunkten das Gewaltschutzgesetz für geeignet, wirksamen Opferschutz zu gewährleisten.*
5. *Der Deutsche Bundestag ist der Ansicht, dass das Gewaltschutzgesetz im Hinblick auf beharrliche Nachstellungen der Ergänzung bedarf.*
6. *Der Deutsche Bundestag stellt fest, dass Polizei und Justiz nicht ausreichend über die verschiedenen Erscheinungsformen und Entwicklungsverläufe des Stalking informiert sind und dass unter anderem dadurch ein Anwendungsdefizit der bisher bestehenden gesetzlichen Regelungen zu verzeichnen ist.*

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. *das Gewaltschutzgesetz zu novellieren und seinen Anwendungsbereich auf alle für das Stalking typischen Verhaltensweisen zu erweitern. Dabei soll durch die Einführung eines Auffangtatbestandes dafür Sorge getragen werden, dass eine Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz auch bei Handlungen des Täters ergehen kann, die mit den im bisherigen § 1 Abs. 2 GewSchG erfassten vergleichbar sind. Der Strafrahmen des § 4 GewSchG ist auf drei Jahre zu erhöhen.*
2. *sich dafür einzusetzen, dass die Regelungen des Gewaltschutzgesetzes in der Praxis konsequenter angewendet werden. Dazu ist ein Aktionsplan zu erstellen, der dem Monitoring dient und mindestens die Bereiche Einrichtung von Sonderdezernaten bei den Strafverfolgungsbehörden, Einrichtung von Präventionsnetzwerken, Fortbildung professioneller und ehrenamtlicher Beteiligter und die Durchführung wissenschaftlicher Begleitforschung zur Evaluation und Prüfung weiteren Reformbedarfs umfasst.*
3. *eine Aufklärungskampagne zum Phänomen Stalking, seinen Erscheinungsformen und typischen Verläufen, sowie zu den gesetzlichen Regelungen zum Schutz vor beharrlichen Nachstellungen und insbesondere zu den Hilfsangeboten für Betroffene zu initiieren.*

Begründung

1. *Das gesellschaftliche Phänomen des Stalking tritt vielgestaltig in Erscheinung: Von der physischen Verfolgung des Opfers, der unerwünschten Kontaktaufnahme über Dritte oder Telekommunikationsmittel und der unbefugten Bestellung von Waren im Namen des Opfers bis hin zur Bedrohung mit Verletzung von Leib und Leben und darüber hinaus reicht das heterogene Feld denkbarer Verhaltensweisen des Täters, die zu einer unerträglichen Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers führen. Das gesetzgeberische Tätigwerden zielt daher richtigerweise hauptsächlich auf Handlungen des Täters ab, die äußerlich sozialadäquat erscheinen und erst aus ihrer Häufigkeit oder ihrem Kontext heraus zu einer Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers führen. Handlungen, die bereits aus sich heraus erkennbar auf eine Beeinträchtigung der Lebensführung der Betroffenen abzielen, sind in der Regel durch bereits bestehende Straftatbestände wie Körperverletzung, Nötigung, Bedrohung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch oder Beleidigung erfasst. Für diese Fälle des schweren Stalking besteht daher kein strafrechtlicher Handlungsbedarf für den Gesetzgeber.*

   Nach heutigen Erkenntnissen sind Opfer des Stalking in den allermeisten Fällen Frauen. Der oftmals männliche Täter entstammt überwiegend aus dem näheren sozialen Umfeld; in der Hälfte aller Fälle handelt es sich um einen ehemaligen Partner. Komplexe psychische und soziale

Sachverhalte liegen dem Phänomen des Stalking daher zumeist zu Grunde. Nicht weniger häufig sind aber auch psychische und soziale Probleme auf Seiten der Opfer die erzielte oder intendierte Folgen der Nachstellungen.

Daher besteht Einigkeit darin, dass die Opfer von Stalking unter einen wirksamen Schutz der Gesellschaft gestellt werden müssen und ihnen zugleich die Hilfe zukommen soll, derer sie bedürfen.

2. *Ein Dissens besteht jedoch über den richtigen Weg zu diesem Schutz.*

   Während in Wissenschaft und Praxis der Versuch unternommen wird, wirksamen Opferschutz auf Grundlage der tatsächlichen Interessen der Betroffenen und einer verlässlichen empirischen Forschung durchzusetzen, dominiert in der Politik strafrechtlicher Aktionismus.

   Gerade die Interessen der Opfer verbieten es aber, Öffentlichkeitswirksamkeit einer wirklichen Problemlösung vorzuziehen. Der vorgelegte Gesetzesentwurf ist aus Opfersicht weitgehend nutzlos und aus rechtsstaatlicher Perspektive verfassungswidrig. Diese Mängel setzen sich auch in der Formulierungshilfe des Bundesministeriums der Justiz, die den unausgereiften Gesetzentwurf der Bundesregierung ersetzen soll, fort: Einerseits greift das Strafrecht seiner Funktion gemäß erst nach der erfolgten Rechtsgutsverletzung oder -gefährdung ein. Dann ist es aber für wirksamen Opferschutz in den allermeisten Fällen zu spät.

   Andererseits unterliegt das Strafrecht als schärfstes Schwert des Rechtsstaats strengen Bindungen. Nach dem Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG muss für jeden Bürger erkennbar sein, durch welches Verhalten er sich strafbar macht und durch welches nicht. Der gesetzliche Straftatbestand muss also das strafrechtlich relevante Verhalten genau beschreiben. Diese für den Rechtsstaat elementare Forderung gerät zwangsläufig in einen unlösbaren Konflikt zu der dargestellten Vielgestaltigkeit des Phänomens Stalking.

   a) *Nur durch eine generalklauselartige Umschreibung ließen sich alle Formen des Stalking erfassen. Eine solche wäre daher notwendig, um dem Phänomen strafrechtlich zu begegnen. Dieser Weg, den der Entwurf der Bundesregierung in Gestalt der Formulierungshilfe des Bundesministeriums der Justiz geht, ist jedoch mit dem Bestimmtheitsgebot aus Art. 103 Abs. 2 GG nicht zu vereinbaren. Eine Vielzahl von alltäglichen Verhaltensweisen würde durch das Strafgesetz erfasst, ohne dass es eine verlässliche Abgrenzung zwischen strafbarem und rechtmäßigem Verhalten träfe.*

      Diese Einschätzung teilte zunächst auch die Bundesregierung, die zum Entwurf des Bundesrates wie folgt Stellung nahm: „Der Entwurf enthält neben einer Vielzahl wenig bestimmter Rechtsbegriffe einen Auffangtatbestand, der nach der Begründung der Tatsache Rechnung tragen soll, dass sich der durch den „Stalker“ vollführte Terror einer abschließenden gesetzlichen Bestimmung entziehe. Der vorgelegte Entwurf begegnet durchgreifenden Bedenken im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot des Artikels 103 des Grundgesetzes. Von dem sehr weiten Tatbestand kann beispielsweise auch die Recherchetätigkeit der Medien erfasst sein“ (Bundestagsdrucksache 15/5410, S. 9).

      Dennoch ist in den Formulierungshilfen des Bundesministeriums der Justiz als Grundlage der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses die zuvor gerügte Auffangklausel enthalten.

   b) *Der in Gestalt des ursprünglichen Entwurfs der Bundesregierung erfolgte Versuch einer abschließenden Umschreibung der möglichen Begehungsalternativen, scheitert an der Vielgestaltigkeit des Stalking. Der Täter müsste nur eine nicht in der Aufzählung enthaltene Art der Nachstellung wählen und würde rechtmäßig handeln. Ein solches Strafgesetz liefe in der Praxis bei gezielt vorgehenden Tätern leer und würde nur den Anschein einer Hilfe für die Opfer erwecken. Ein Strafgesetz, dessen Wirkung sich in der Symbolik erschöpft, verschleiert aber eher alternative Lösungsansätze für gesellschaftliche Probleme, als dass es den Betroffenen hilft.*

   c) *Das zu begrüßende Ziel der Gesetzesinitiativen ist vor allem der Opferschutz. Die Spirale der Gewalt soll zu einem Zeitpunkt unterbrochen werden, zu dem es noch zu keinen Handlungen kam, die nach den bestehenden Strafvorschriften bereits strafbar sind. Zur Erfüllung dieses präventiven Zwecks ist der vorliegende Entwurf jedoch ungeeignet.*

      Da das Strafrecht im Falle des vorgesehenen Stalking-Grundtatbestandes erst nach dem Eintritt der schwerwiegenden Beeinträchtigung der persönlichen Lebensgestaltung des Opfers eingreift, entfaltet der Entwurf Relevanz im präventiven Sinne vor allem durch die Eröffnung der Möglichkeit der Sicherungshaft nach § 112a Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs. Diese greift allerdings nur in dem Fall ein, dass ein dringender Tatverdacht des qualifizierten Stalking vorliegt und bestimmte Tatsachen auf eine Wiederholungsgefahr hindeuten.

      Die Sicherungshaft wird nach dem Entwurf erst möglich, wenn die „Gefahr durch die Tat“ schon eingetreten ist. In der Regel fallen aber Gefahreintritt und Verwirklichung zusammen, das heißt beispielsweise, die Gefahr der schweren Gesundheitsbeschädigung mündet unmittelbar in eine schwere Körperverletzung. Damit werden die Opfer in den Eskalationsfällen nicht geschützt und in der entscheidenden Phase allein gelassen, sofern sie nicht auf die bereits bestehenden Möglichkeiten nach dem Gewaltschutzgesetz oder dem Polizeirecht zurückgreifen.

      Die Einführung einer Sicherungshaft für diese Fälle begegnet zudem Bedenken hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit.

      Die Haft ist verbunden mit einem tiefen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit und die Freiheit der Person aus Art. 2 Abs. 2 GG. Die Stellung des besonderen Haftgrundes der Wiederholungsgefahr im Bereich der StPO ist an sich schon problematisch und systemfremd, da er der Gefahrenabwehr dient. Die Sicherungshaft ist wegen der Unschuldsvermutung besonders restriktiv zu handhaben. Sie ist nur dann

verhältnismäßig, wenn es sich um eine besonders schwere Straftat handelt. Bei den in § 112a I Nr. 1 StPO genannten schweren Sexualstraftaten wird der ausnahmsweise zulässige vorbeugende Freiheitsentzug nach dem Bundesverfassungsgericht damit begründet, dass es dabei um die Bewahrung eines besonders schutzbedürftigen Kreises der Bevölkerung vor mit hoher Wahrscheinlichkeit drohenden schweren Straftaten gehe. Dies sind die Delikte: Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB), von Gefangenen, Verwahrten, Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen (§ 174a StGB), von Kindern (§ 176 StGB) und widerstandsunfähigen Personen (§ 179 StGB).

Diesen Straftaten steht das Stalking in seiner qualifizierten Form aber nicht gleich. Die Erfüllung der hohen Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht an die Schwere des Eingriffs zur Rechtfertigung der Anordnung von Sicherungshaft gestellt hat, ist bei der Weite der von den Qualifikationstatbeständen erfassten Handlungsweisen nicht gewährleistet. Dieser Ansicht war zunächst auch die Bundesregierung, die gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates feststellte: „Keineswegs genügt die vorgeschlagene Ausweitung des Katalogs der Anlasstaten in § 112a StPO den verfassungsrechtlichen Anforderungen, die an den Haftgrund der Wiederholungsgefahr zu stellen sind.“ Dennoch hat sie nun diese Ausweitung weitgehend übernommen.

Das Ziel eines früheren Schutzes der Opfer wird auch dadurch konterkariert, dass es sich bei dem Grundtatbestand des Stalking um ein relatives Antragsdelikt handelt, d.h. der oder die Betroffene in der Regel erst von sich aus aktiv werden muss, um die Verfolgbarkeit der Tat herzustellen.

3. *Das Phänomen des Stalking war bereits bei der Einführung des Gewaltschutzgesetzes bekannt. Deshalb wurden die zu dieser Zeit als Stalking erkannten Handlungen in § 1 Absatz 2 GewSchG erfasst.*

   Das Gewaltschutzgesetz bietet den Betroffenen die Möglichkeit eine einstweilige Anordnung zu erwirken, die dem Adressaten bestimmte Verhaltensweisen wie die Kontaktaufnahme oder den Aufenthalt in einem bestimmten Umkreis zur Wohnung des oder der Betroffenen untersagt.

   Der Verstoß gegen eine solche vollstreckbare Anordnung wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Dadurch, dass die Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz einerseits jedes belästigende Verhalten des Stalkers erfassen kann und andererseits durch die konkrete Anordnung der Adressat in die Lage versetzt wird, zu erkennen, welches Verhalten er zu unterlassen hat, um sich nicht strafbar zu machen, eignet sich das Gewaltschutzgesetz zum Schutz der Betroffenen, ohne mit dem Bestimmtheitsgebot aus Art. 103 Abs. 2 GG in Konflikt zu geraten.

   Weitere Vorteile des Verfahrens nach dem Gewaltschutzgesetz sind, dass zum Erlass der Unterlassungsverfügung bereits die Glaubhaftmachung seitens des Opfers genügt, hierbei anwaltliche Vertretung statthaft ist und eventuelle Verstöße gegen die ergangene Anordnung von Amts wegen, also ohne weiteres Handeln des Opfers verfolgt werden.

   Verbesserungsbedarf besteht allerdings noch insoweit, als dass § 1 GewSchG nicht alle möglichen Erscheinungsformen des Stalking erfasst. Daher ist eine Erweiterung desselben notwendig. Da es sich bei § 1 des GewSchG nicht um ein Strafgesetz handelt, sondern um die Rechtsgrundlage zivilrechtlicher Anordnungen, bietet sich insoweit auch ein Auffangtatbestand für „vergleichbaren Handlung“ an. Dieser würde umfassenden Schutz bei allen denkbaren Stalkinghandlungen bieten.

   Der Strafrahmen des § 4 GewSchG sollte auf drei Jahre erhöht werden, damit das Stalking nicht als Bagatelldelikt erscheint und auf die unterschiedlichen Unrechtsgehalte der konkreten Taten angemessen reagiert werden kann.

4. *Die Erstellung eines Aktionsplans ist notwendig, um die effektive Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes zu gewährleisten. Bereits jetzt werden in der Praxis die Mängel des bestehenden Schutzes für Opfer von häuslicher Gewalt oder Stalking vor allem in der Umsetzung des Rechts und nicht in der Rechtslage gesehen. Um die effektive Umsetzung der reformierten Rechtslage sicherzustellen, bedarf es daher vor allem einer Fortbildung der mit dem Phänomen Stalking professionell Beschäftigten. Doch auch der ehrenamtliche Bereich der Opferhilfe, -beratung oder -betreuung muss als wichtiger Baustein der Prävention und Nachsorge von Fortbildungsmöglichkeiten partizipieren können.*

   Eine wissenschaftliche Forschung muss Grundlage jedes kriminalpolitischen Handelns sein, dies muss gerade in einem sozial und psychologisch komplexen Bereich wie demjenigen des Stalking gelten.

Der Rechtsausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, den Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE. abzulehnen.

Die Fraktion der SPD erklärte, über ein Stalkinggesetz sei jahrelang diskutiert worden, man habe sich eingehend damit befasst; es sei an der Zeit, den Opfern nunmehr den dringend benötigten Schutz zu geben. Gerade mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot sei der Grundtatbestand als Erfolgsdelikt ausgestaltet worden. Auch die Sachverständigenanhörung habe ergeben, dass hiergegen keine Bedenken bestünden.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

1. Allgemeines

Aufgrund der Beratungen des Gesetzentwurfs empfiehlt der Ausschuss Änderungen zu den Artikeln 1 und 2 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, die im Wesentlichen Vorschläge des Bundesrates zur Einfügung eines Auffangtatbestandes (§ 238 Abs. 1 Nr. 5 StGB) sowie von Qualifikationstatbeständen (§ 238 Abs. 2 und 3 StGB) und zur Erweiterung des Katalogs der Anlasstaten in § 112a StPO aufgreifen.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf der Bundesregierung unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung des Gesetzentwurfs (Bundestagsdrucksache 16/575, S. 6 ff.) verwiesen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

- Der neue Straftatbestand soll im 18. Abschnitt, der die Straftaten gegen die persönliche Freiheit enthält, als neuer § 238 eingegliedert werden. Typische Folge von Stalkinghandlungen ist die massive Beeinträchtigung der Freiheitssphäre des Opfers. Diese steht in ihrem Schweregrad der Einschränkung der Freiheit zur Ortsveränderung (§ 239) nicht nach. Nicht selten ist die Behinderung der Fortbewegungsfreiheit eine Konsequenz des Täterverhaltens. Dies rechtfertigt den Standort in unmittelbarem Zusammenhang mit der Freiheitsberaubung (§ 239) in dem nach gesetzgeberischen Maßnahmen der Vergangenheit weggefallenen § 238.

- § 238 Abs. 1 Nr. 5

  Der als Erfolgsdelikt mit vier konkret bezeichneten Handlungsalternativen ausgestaltete Grundtatbestand wird unter Nummer 5 um einen Auffangtatbestand ergänzt. Ein Auffangtatbestand vermeidet Strafbarkeitslücken für solche Verhaltensweisen, die sich nicht unter eine der vorgesehenen Fallgruppen subsumieren lassen und ermöglicht es, künftigen technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Damit wird der für das Phänomen Stalking typischen Vielgestaltigkeit möglicher Verhaltensformen Rechnung getragen. Über die von § 238 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 erfassten wesentlichen Verhaltensweisen hinaus ist Nummer 5 insbesondere erforderlich, um auf neu auftretende Verhaltensweisen reagieren zu können.

  Auffangtatbestände finden sich bereits heute im Strafgesetzbuch (§ 315 Abs. 1 Nr. 4, § 315b Abs.1 Nr. 3). Gegen diese Regelungen können durchgreifende Bedenken mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot nicht geltend gemacht werden. Ein Auffangtatbestand ist im Bereich des Stalking erforderlich, weil vielfältige, häufig wechselnde und immer neue Angriffsformen, die durch konkret umschriebene Handlungsalternativen nicht abschließend erfasst werden können, für dieses Delikt typisch sind. Es handelt sich um eine verfassungsrechtlich zulässige, gesetzlich angeordnete innertatbestandliche Analogie. Ihre Auslegung hat sich an den vier konkret beschriebenen Handlungsalternativen des § 238 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 zu orientieren. Erfasst werden Handlungen, die den in § 238 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten ihrer Bedeutung nach entsprechen, also sowohl quantitativ als auch qualitativ eine vergleichbare Schwere aufweisen und in ihrem Handlungs- und Erfolgsunwert diesen gleichkommen.

- Schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung

  Die kumulative Verwendung der Begriffe „schwerwiegend“ und „unzumutbar“ im Gesetzentwurf der Bundesregierung wirft die Frage auf, welche Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers zwar schwerwiegend, aber nicht unzumutbar sein könnte und umgekehrt. Im Hinblick darauf, dass beide Begriffe einerseits auslegungsbedürftig sind und andererseits Vergleichbares beschreiben, soll aus Klarstellungsgründen ausschließlich an eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers angeknüpft werden. Der Begriff „schwerwiegend“ wird in der Rechtsordnung vielfach verwendet. Erfasst werden damit im konkreten Kontext ins Gewicht fallende, gravierende und ernst zu nehmende Beeinträchtigungen, die über durchschnittliche, regelmäßig hinzunehmende und zumutbare Beeinträchtigungen erheblich und objektivierbar hinausgehen.

- § 238 Abs. 2

  In Fällen, in denen durch eine Tat nach Absatz 1 für das Opfer oder eine ihm nahestehende Person die konkrete Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung herbeigeführt worden ist, reicht der Strafrahmen des Grundtatbestandes zur Ahndung nicht aus. Der erhöhte Strafrahmen von drei Monaten bis zu fünf Jahren trägt dem gegenüber dem Grundtatbestand gesteigerten Unrechts- und Schuldgehalt einschlägiger Taten angemessen Rechnung.

  Der Begriff der schweren Gesundheitsschädigung wird bereits jetzt im StGB verwendet. Zur Begriffsbestimmung kann auf Rechtsprechung und Literatur zurückgegriffen werden (vgl. zur schweren Gesundheitsschädigung Tröndle/Fischer, StGB, 53. Auflage 2006, § 306b Rn. 4). Der Begriff reicht weiter als der der schweren Körperverletzung im Sinne des § 226 StGB.

  Die Einbeziehung von Angehörigen und sonst nahestehenden Personen in den Qualifikationstatbestand erscheint mit Blick auf die Typik des Stalking geboten. Oftmals schrecken die Täter vor Pressionen gegenüber dem sozialen Umfeld des Opfers nicht zurück. Auch im Übrigen sind die dem Opfer nahestehenden Personen – für den Täter erkennbar und von diesem jedenfalls billigend in Kauf genommen – von zahlreichen Stalkinghandlungen mit betroffen.

- § 238 Abs. 3

  § 238 Abs. 3 normiert eine Erfolgsqualifikation für die Verursachung des Todes. In Betracht kommen neben Sachverhalten, in denen das Opfer durch den Täter in den Selbstmord getrieben wird, auch Konstellationen, in denen das Opfer oder ihm nahestehende Menschen auf der Flucht vor dem nachstellenden Täter zu Tode kommen. Die Erstreckung der Qualifikationstatbestände auf Angehörige oder andere dem Opfer nahestehende Personen ist erforderlich, weil von den Stalkinghandlungen typischerweise nahestehende Dritte (beispielsweise Kinder, Lebenspartner) häufig unmittelbar mit betroffen sind.

Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung)

Zu Nummer 1 (§ 112a Abs. 1 Nr. 1)

Durch die Erweiterung des Straftatenkatalogs des § 112a Abs. 1 Nr. 1 um die qualifizierten Tatbestände in § 238 Abs. 2 und 3 StGB wird für eskalierende Fallkonstellationen die Möglichkeit eröffnet, besonders gefährliche Täter in Haft zu nehmen, um dadurch vorhersehbaren schwersten Straf-

taten gegen Leib und Leben vorzubeugen. Nach den Erfahrungen der Praxis kann dem Opfer in gravierenden Fällen nur dadurch wirksam geholfen werden, dass die bereits eingetretene Eskalation durch die Verhängung von Untersuchungshaft unterbrochen wird. In diesem Bereich kann nach geltendem Haftrecht nicht rechtzeitig interveniert werden. So liegen etwa in der Regel die Voraussetzungen des § 112 nicht vor, weil es sich bei den Tätern um ansonsten strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getretene Personen in geordneten sozialen Verhältnissen handelt. Die zeitlich eng begrenzte Ingewahrsamnahme nach Polizeirecht bietet ebenfalls keine effektive Handhabe. Auch bei Stalking, das nur gegen Anordnungen des Gewaltschutzgesetzes verstößt, zugleich aber das Opfer massiv beeinträchtigt, können keine sofortigen strafrechtlichen Zwangsmaßnahmen ergriffen werden. Nach geltender Rechtslage ist die Anordnung der Untersuchungshaft erst dann möglich, wenn bereits schwerwiegende Verletzungshandlungen verwirklicht worden sind. Zukünftig kann bereits dann interveniert werden, wenn eine konkrete Gefahr eingetreten ist.

In Fällen, in denen der Täter für das Opfer oder eine diesem nahestehende Person eine konkrete Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung herbeigeführt hat und die übrigen Voraussetzungen des § 112a vorliegen, ist die Anordnung von Untersuchungshaft ein zulässiges und erforderliches Mittel, um angemessenen Schutz für außergewöhnlich stark betroffene Stalkingopfer zu gewährleisten. Dieser Personenkreis ist besonders schutzwürdig. Weiterhin besteht in diesen Fällen eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass weitere gravierende Straftaten mit der Gefahr massiver Schädigungen der Opfer drohen. Schwere Gesundheitsschädigungen im Sinne des § 238 Abs. 2 StGB sind nach ihrer Wertigkeit mit den von § 224 StGB erfassten Fällen, die bereits nach geltender Rechtslage in den Anwendungsbereich des § 112a fallen, vergleichbar. Zugleich bestehen gerade in diesen Fällen erheblicher konkreter Gefahren bislang keine zureichenden rechtlichen Möglichkeiten, um Stalker in Untersuchungshaft zu nehmen.

Die beabsichtigte Aufnahme der Tatbestände des § 238 Abs. 2 und 3 StGB in § 112a Abs. 1 Nr. 1 ergibt sich aus der rechtsethischen Vergleichbarkeit dieser qualifizierten Nachstellungstaten mit den dort enthaltenen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und der auch bei Stalkern bestehenden hohen Wiederholungs- und Rückfallgefahr.

Berlin, den 29. November 2006

Ute Granold Berichterstatterin	**Christine Lambrecht** Berichterstatterin	**Joachim Stünker** Berichterstatter
Jörg van Essen Berichterstatter	**Sevim Dagdelen** Berichterstatterin	**Irmingard Schewe-Gerigk** Berichterstatterin



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333